

## AHV-Beitragspflicht 2010

Der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO) sind alle Personen obligatorisch angeschlossen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Beitragspflichtig sind Versicherte ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt – nichterwerbstätige Versicherte ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Die Beitragspflicht endet mit der Erreichung des ordentlichen Rentenalters. Wer darüber hinaus erwerbstätig ist, bleibt beitragspflichtig bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Seit 1. Juni 2002 sind die bilateralen Abkommen mit der EU sowie das revidierte Abkommen mit der EFTA in Kraft. Im Bereich der sozialen Sicherheit haben diese Abkommen zum Ziel, Erwerbstätige und Rentenbeziehende aus der Schweiz, den EU-Staaten und den EFTA-Ländern gleich zu behandeln. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende der betroffenen Staaten, die gleichzeitig in einem EU- bzw. EFTA-Staat und der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Arbeitgebende in der Schweiz, die Arbeitnehmende im Ausland beschäftigen, informieren sich mit Vorteil bei ihrer Ausgleichskasse über die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht.

Auch Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, sollten sich vor der Ausreise bei der kantonalen Ausgleichskasse oder AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes über ihre versicherungsrechtliche Situation im Ausland erkundigen.

### Geringfügiger Lohn

Seit 1. Januar 2008 werden die Beiträge auf Löhne bis CHF 2200.– pro Arbeitgeber und Kalenderjahr nur noch auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

### Tätigkeit in einem Privathaushalt

Für Personen, die in einem Privathaushalt beschäftigt werden (Reinigung, Haushaltführung, Kinderbetreuung usw.) müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge seit 1. Januar 2008 in jedem Fall entrichtet werden, also auch bei einem Jahreslohn unter CHF 2200.–.

### Tätigkeit im Kulturbereich

Seit 1. Januar 2010 müssen neu auch die Arbeitgebenden im Kulturbereich (Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich) auf Löhnen von weniger als CHF 2200.– im Kalenderjahr Beiträge entrichten.

Verantwortlich für die Anmeldung der Angestellten bei der Ausgleichskasse sind die Arbeitgebenden. Die Anmeldung ist der Ausgleichskasse sofort bzw. ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem Angestellte beschäftigt werden. Die entsprechenden Formulare und Erklärungen zu den Abrechnungsverfahren finden sich auf unserer Homepage – [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch).

### Meldepflicht

Arbeitgebende (inkl. Hausdienst- und Hauswartarbeitgebende), Selbständigerwerbende (im Haupt- oder Nebenberuf sowie im Rentenalter), Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohn- bzw. Betriebsorts oder bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.

#### 1. Erwerbstätige

Die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, das der Vollendung des 17. Altersjahrs folgt.

##### a) Arbeitnehmende

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, 10,1% AHV/IV/EO-Beiträge von den ausbezahlten Bar- und Naturallohnen an die zuständige Ausgleichskasse zu

entrichten. Ferner sind zusätzlich ALV-Beiträge von 2% für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 126000.– abzurechnen.

Arbeitnehmende eines im Ausland domizilierten Arbeitgebers leisten folgende Beiträge: AHV/IV/EO: 9,5% des vollen Erwerbseinkommens; ALV: 2% für Erwerbseinkommen bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 126000.–.

##### b) Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden haben der Ausgleichskasse einen persönlichen Beitrag von höchstens 9,5% ihres Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten.

Bei einem geringfügigen Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden die Beiträge auf Einkommen bis CHF 2200.– pro Kalenderjahr nur noch auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

#### 2. Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige haben ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt, Beiträge zu entrichten. Das gilt namentlich auch für Studierende an Mittel- und Hochschulen, Arbeitslose, Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente, vor dem AHV-Rentenalter Pensionierte und «Weltenbummler».

Auch nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen unterstehen der Beitragspflicht. Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrauen und Ehemänner gelten jedoch als bezahlt, wenn ein Ehepartner im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt und Beiträge (zusammen mit einem allfälligen Arbeitgeber) in Höhe des doppelten Mindestbeitrags entrichtet. Der doppelte Mindestbeitrag ist aktuell CHF 920.– pro Kalenderjahr. Dies entspricht einem Bruttolohn von CHF 9108.–.

#### Nichterwerbstätige Ehepartner von erwerbstätigen Altersrentnerinnen und Altersrentnern

Seit 1. Januar 2007 können erwerbstätige Altersrentnerinnen oder Altersrentner ihren nichterwerbstätigen Ehepartner, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, von der Beitragspflicht befreien, sofern sie den doppelten Mindestbeitrag entrichten. Vor dem 31. Dezember 2006 ist eine Befreiung gemäss einer Bundesgerichtsentscheid nicht möglich.

Geschiedene Personen (Frauen und Männer) ohne Erwerbstätigkeit haben spätestens ab dem 1. Januar, der der Rechtskraft des Scheidungsurteils folgt, AHV/IV/EO-Beiträge zu bezahlen.

Ebenfalls der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige unterstehen Personen, die im Kalenderjahr aus einer Erwerbstätigkeit nicht mindestens AHV/IV/EO-Beiträge von CHF 460.– entrichten. Dieser Mindestbeitrag entspricht bei unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4554.–. Auch Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und je nach Vermögen oder Renteneinkommen vom Erwerbseinkommen als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende (inklusive Arbeitgeberbeitrag) nicht mindestens bestimmte Jahresbeiträge leisten, haben als Nichterwerbstätige Beiträge zu bezahlen. Über die geltenden Grenzbeträge erteilt die AHV-Zweigstelle des Wohnorts oder die kantonale Ausgleichskasse Auskunft.

Für weitere Auskünfte sowie den Bezug von Merkblättern und Anmeldeformularen stehen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen (Adresse gegebenenfalls beim Arbeitgeber erfragen) und die AHV-Zweigstellen zur Verfügung. Merkblätter und Formulare können auch von unserer Homepage heruntergeladen werden: [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch).

SVA Zürich  
Röntgenstrasse 17  
8087 Zürich  
Telefon 044 448 50 00  
[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)